

Festsetzung und Begründung

Deckblatt Nr. 2 über die Änderung des Bebauungsplans für das Baugebiet "Kößnach-Ost", Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Festsetzung:

Die Ziff. 1.63 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kößnach-Ost" erhält folgende Fassung:

"1.63 Garagen und Nebengebäude sind mit Flach- oder Satteldächern auszuführen, sofern sie nicht unter dem abgeschleppten Dach des Hauptgebäudes errichtet werden".

Begründung:

Das Ortsbild wird durch Garagen mit Satteldächern wesentlich günstiger gestaltet, wie bei Garagen mit Flachdächern.

Ferner hat die Erfahrung gezeigt, daß bei Flachdachgaragen Schwierigkeiten mit der Abdichtung des Daches aufgetreten sind.

Um die Möglichkeit von Satteldächern bei den Garagen und Nebengebäuden einzuräumen, wird Ziffer 1.63 entsprechend gefaßt.

Kellergaragen werden nicht gewünscht, sind unzweckmäßig und in unserer Gegend nicht üblich; sie werden daher nicht mehr vorgesehen.

Kirchroth, 12.7.1986
Gemeinde Kirchroth:

Wanninger
1. Bgm